

## **Bekanntmachung der Stadt Kempen**

### **über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023**

Die vom Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung vom 03.07.2018 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 09.07. bis 20.07.2018 in der Service-Stelle im Rathaus der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, sowie in den Service-Stellen in St. Hubert, Königsstr.13, und Tönisberg, Helmeskamp 31, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in die Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Liste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Kempen, den 04.07.2018  
In Vertretung

Gez.

Ferber  
(Erster Beigeordneter)